

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 641.11 (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Als Stichtag gilt der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung dafür ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

² Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.

³ Der Antrag auf Rückstellung muss zusammen mit der Anmeldung für die Einschulung eingereicht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Lauber
die Landschreiberin: Heer Dietrich